



**Zusätzliche Vertragsbestimmungen der
Fa. Gebr. Schmölzl GmbH & Co. KG**

**Fassung
Juli 2024**

---Auftraggeber nachfolgend HU---

---Auftragnehmer nachfolgend NU---

§ 1 Informationsklausel

1.1.

Der NU bestätigt, dass er sich vor Abgabe seines Angebotes ein Bild von der Baumaßnahme und dem Baufeld gemacht hat und sich von sämtlichen örtlichen, technischen und baurechtlichen Gegebenheiten sowie Arbeitsbedingungen der Baustelle überzeugt und bei Erstellung des Angebotes berücksichtigt hat. Der NU verzichtet darauf, aus Unkenntnis der Baustellensituation Nachforderungen, Verlängerungen der Baufristen, Verminderung der Gewährleistung und dergleichen zu stellen.

1.2.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU werden nicht Vertragsbestandteil.

1.3.

Die vereinbarten Preise sind für die im Vertrag enthaltenen Leistungen für die gesamte vertragliche Bauzeit unveränderlich. Eine Preisgleitklausel ist nicht vereinbart.

1.4.

Grundlage dieser zusätzlichen Vertragsbestimmungen der Fa. Gebr. Schmölzl GmbH & Co. KG (kurz ZVB) ist die VOB / Teil B – Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen in Ihrer aktuellen Ausgabe, die subsidiäre Anwendung findet.

§ 2 Fabrikatsangaben

Ist im Leistungsverzeichnis eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ verwendet worden und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

§ 3 Ausführung der Leistung

3.1.

Der NU ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang seines Leistungsbereiches entsprechende sachverständige technische Aufsicht (Bauleiter, Montageleiter, Polier) zu stellen.

3.2.

Der verantwortliche Bauleiter bzw. sein Vertreter hat während der regulären Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Außerhalb der regulären Arbeitszeit muss er fermündlich erreichbar sein. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Austausch von einzelnen Mitgliedern der Bauleitung des NU zu verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

3.3.

Der NU ist verpflichtet, alle für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber, der Bau- und Projektleitung, seinen Nachunternehmern, Fachplanern, Behörden, Prüfstatikern, Versorgungsunternehmen, Anliegern und allen weiteren Beteiligten vorzunehmen und notwendige Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen, soweit er dazu befugt ist.

Sämtliche Kosten und Gebühren, die vor Inbetriebnahme des vom NU erstellten Gewerkes nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entstehen (z. B. Kosten und Gebühren für die Prüfung und Abnahme von Leitungen sowie für die Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen) trägt der NU. Das gilt auch für etwaige Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit den vom NU verursachten Abfällen.

3.4.

Der HU führt wöchentlich, bei Bedarf aber auch öfter zu einem mit dem NU abzustimmenden regelmäßigen Termin Baubesprechungen (jour fixe) durch. Der NU ist verpflichtet, ohne Vergütung u. Kostenerstattung an diesen Baubesprechungen durch ausreichend bevollmächtigte und mit dem Projekt vertraute Mitarbeiter teilzunehmen.

3.5.

Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist.

3.6.

Dem NU ist es nicht gestattet, auf dem Baufeld Übernachtungsunterkünfte aufzustellen.

3.7.

Die zulässigen Bodenbelastungen und Durchfahrtsarbeiten für den Baustellenverkehr sind vom NU eigenverantwortlich und vor Ausführungsbeginn in Erfahrung zu bringen und zu prüfen. Das gilt sowohl für das Baugrundstück des HU als auch für die Zuwegung dorthin.

3.8.

Der NU ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen vor Ausführungsbeginn umfassend zu vergewissern und bei Bedarf entsprechende Planauskünfte der Versorgungsträger einzuholen.

3.9.

Die zur Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen für das Aufstellen von Bauzäunen, Aufenthaltsräumen und Lagerräumen erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der NU auf eigene Kosten selbst einzuholen.

3.10.

Verkehrssprache ist Deutsch in Wort und Schrift. Der NU hat sicherzustellen, dass auf der Baustelle stets mindestens ein fließend deutschsprechender Mitarbeiter anwesend ist.

3.11.

Auf der Baustelle gilt ein Alkoholverbot. Bei Verstoß erfolgt ein Baustellenverweis.

3.12.

Firmenschilder, Werkschilder und andere Werbemittel dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des HU angebracht werden.

3.13.

Die Nutzung der vom NU erstellten Wege, Zufahrten und Gerüste sind gegen angemessene Vergütung auch anderen NU des HU zu Nutzung zu überlassen.

3.14.

Für die Dauer des Bauvorhabens wird der NU ohne schriftliche Zustimmung des HU keine direkten Verhandlungen mit dem Bauherrn oder Nutzer führen und mit diesem nicht in ein Vertragsverhältnis, betreffend das vertragsgegenständliche Bauwerk, treten. Verstößt der NU gegen diese Bestimmung, ist der HU berechtigt, Ersatz des ihm daraus erwachsenden Schadens geltend zu machen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen Bauherrn und NU sind nicht statthaft.

3.15.

Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile, sind vom NU zu liefern und zu montieren, soweit er gemäß den übrigen Vertragsgrundlagen schuldet. Die Kosten hierfür und für vom HU verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU.

3.16.

Der NU hat die erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen selbst zu beschaffen. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.

3.17.

Umlagerungen werden nicht besonders vergütet. Die Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsichere Ausleuchtung aller Zugangswege hat der NU, soweit nicht schon vorhanden, auszuführen.

3.18.

Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschl. Gehwegen, sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden.

3.19.

Der HU kann verlangen, dass Arbeitskräfte des NU, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.

3.20.

Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der NU in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.

3.21.

Wenn der NU bei der Erfüllung des Auftrages Arbeitnehmer illegal beschäftigt, ist der HU berechtigt, diesen Vertrag mit dem NU unter entsprechender Anwendung von § 8 Nr. 3 VOB/B zu kündigen

3.22.

Für eine Ersatzvornahme vor Abnahme gem. § 4 Abs. 7 VOB/B bedarf es keiner vorherigen Kündigung.

3.23.

Auf Verlangen des HU ist der NU verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem HU vorzulegen und mit diesem abzustimmen.

3.24.

Der HU behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Falls eine Verzögerung der Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen eintreten sollte und der NU von der Verschiebung rechtzeitig unterrichtet wird, ist die ursprünglich vereinbarte Anzahl der vereinbarten Werktage für die Ausführung der Gesamtleistung oder der Einzelleistung einzuhalten.

3.25.

Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.

3.26.

Der NU ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u. ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen.

3.27.

Eine zusätzliche Vergütung für mehrmalige Baustelleneinrichtung bei abschnittswisen Bauzeiten ist in den Einheitspreisen berücksichtigt und wird nicht gesondert vergütet.

3.28.

Unterbrechungen die länger als 3 Monate andauern, berechtigen den NU nicht den Vertrag ohne Einverständnis des HU schriftlich zu kündigen.

§ 4 Kalkulationsunterlagen/Vergütung

4.1.

Wird die Vereinbarung eines neuen Preises erforderlich, so hat der NU dem HU auf Verlangen die für die Preisbildung erforderlichen Teile der Urkalkulation vorzulegen.

4.2.

In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen oder Lieferungen notwendig ist sowie alle sonstigen Kosten, die zur Erfüllung sämtlicher Vertragsbedingungen anfallen. In den Preisen inbegriffen, sind auch die Kosten für die Einweisung des Personals des Bauherrn in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen.

4.3.

Eigene Kostentragung des NU für:

Alle Winterbau- und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse, Verunreinigungen und Beschädigungen, Beleuchtung und Beheizung des eigenen Gewerks.

4.4.

Der NU hat Bautagebücher zu führen und davon dem HU täglich Durchschriften zu übergeben. Die Berichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Bauausführung und Abrechnung von Bedeutung sind, insbesondere über Behinderungen. An jedem Arbeitstag sind die Berichte durch den NU zu führen. Regieberichte gelten nur als anerkannt, wenn Sie vom Bauleiter des HU unterzeichnet wurden.

4.5.

Der NU ist verpflichtet, die Vorleistungen auf die für ihn erforderliche Maßhaltigkeit zu prüfen und Beanstandungen mindestens 12 Werktagen vor Beginn seiner Leistung schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Ausführungsunterlagen

5.1.

Sofern der HU dem NU Ausführungsunterlagen, insbesondere Ausführungspläne zu übergeben hat, erhält der NU diese Unterlagen entweder einfach als Papierpause oder – nach Wahl des HU – einfach als dxf.-Datei.

5.2.

Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen.

5.3.

Der NU hat die von ihm beizubringenden Unterlagen und Pläne, z. B. Baustelleneinrichtungsplan, Geräteverzeichnis, Bauzeitenplan dem HU rechtzeitig, spätestens innerhalb von 6 Werktagen nach Abruf vorzulegen. Der NU bleibt für die von ihm erstellten Ausführungsunterlagen auch dann alleinverantwortlich, wenn der HU diese gesichtet oder abgezeichnet hat.

5.4.

Der HU ist dazu berechtigt, die vom NU beizubringenden Unterlagen für eigene Zwecke und ohne Rücksprache mit dem NU zu verwenden. Der NU hat insoweit keinen Anspruch auf gesonderte Vergütung.

5.5.

Der NU hat die für die Ausführungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim HU anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem HU festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem HU bekanntzugeben.

5.6.

Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom HU zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem HU rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der HU keinerlei Verantwortung und Haftung.

Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom NU mit dem HU rechtzeitig abzustimmen. Sollte der NU durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem NU in Rechnung gestellt.

5.7.

Alle für die von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten, sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt werden.

5.8.

Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen, bleiben ausschließlich Eigentum des HU. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

5.9.

Der NU hat auf Anforderung des HU von seinen Leistungen Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen anzufertigen und dem HU nach Fertigstellung der Arbeiten - spätestens mit der Schlussrechnung, einen Satz in Papierform und auf Datenträger (im PDF- und DXF-Format) und zwei Sätze Lichtpausen zu übergeben.

5.10.

Soweit für die vom NU zu erbringenden Leistungen besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem HU in ausreichender Anzahl einzureichen.

§ 6 Verteilung der Gefahr, Haftung, Gesamtschuldnerausgleichsansprüche

6.1

Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

6.2

Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom NU eigenverantwortlich zu betreiben.

6.3

Wird der HU von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die im Verantwortungsbereich des NU liegen, so ist der NU verpflichtet, den HU unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung beinhaltet nicht, dass die Ansprüche der Dritten anerkannt werden.

§ 7 Nebenleistungen, Bautagesbericht

7.1

Sofern verkehrsregelnde Maßnahmen (Beschilderung, Ampelanlage, Umleitungen) gefordert werden, sind diese durch den NU mit den zuständigen Behörden abzustimmen und genehmigen zu lassen. Die Kosten dieser Leistungen sind mit einzukalkulieren. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

7.2

Der NU ist verpflichtet, Bautagesberichte nach Vorgabe des HU zu führen und dem HU täglich eine Durchschrift zu übergeben.

Die Bautagesberichte müssen Angaben enthalten über Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Stundenaufwand, Zahl und Art der eingesetzten Geräte, den wesentlichen Baufortschritt, Beginn und Ende von Teilleistungen größeren Umfangs, Unterbrechungen, Betonierungszeiten sowie Unfälle und andere Vorkommnisse, die für die Ausführung oder Abrechnung des Auftrags von Bedeutung sein können.

§ 8 Abrechnung

8.1.

Die Anerkennung oder die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft oder nichtvertragsgerecht berechneter Leistungen nicht aus.

8.2.

Wenn der NU Bauleistender im Sinne des § 13b UstG ist, versteht sich die Vergütung ohne USt (Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft). Zum Nachweis übergibt der NU dem HU eine gültige Bescheinigung nach § 13 b UstG.

8.3.

Wenn der NU kein Bauleistender im Sinne von § 13b UstG ist, versteht sich die Vergütung zzgl. USt.

8.4.

Der NU ist verpflichtet, dem HU zum Zeitpunkt der Zahlung eine gültige Freistellungsbescheinigung nach §48b EstG (Bauabzugsteuer) vorzulegen. Es wird vereinbart und darauf hingewiesen, dass der HU ohne Vorlage der Freistellungsbescheinigung gesetzlich verpflichtet ist (§48 EstG), 15% des Rechnungsbetrages an das für den NU zuständige Finanzamt abzuführen und vertraglich berechtigt ist, diese 15% von der Rechnung einzubehalten.

8.5.

Erforderliche Nachträge sind auf Basis LV so rechtzeitig zu erstellen, dass Sie vom HU zeitgerecht dem Vertreter seines Bauherrn zur Anerkennung vorgelegt werden können. Sie gelten insoweit als genehmigt, als Sie vom Bauherrn genehmigt worden sind. Eventuell vereinbarte Nachlässe sind auch hierfür zu gewähren.

Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem HU oder dem NU nicht zu, auch wenn noch keine Einigung der Parteien vor Ausführungen der Arbeiten getroffen wurde.

§ 9 Abtretung von Forderungen, Aufrechnung

9.1

Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf der Zustimmung des HU. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der HU wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

9.2

Die Aufrechnung mit vom HU bestrittenen Gegenansprüchen des NU ist ausgeschlossen.

§ 10 Abfallentsorgung, Baustellenreinigung

10.1

Der NU ist gehalten, Abfälle nach Möglichkeit zu vermeiden und zu reduzieren.

10.2

Der NU hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich, den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen. Die ordnungsgemäße Schuttbeseitigung und Baureinigung, ist dem HU auf Anforderung nachzuweisen.

10.3

Der NU ist für die regelmäßige, zeitnahe und ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung seiner Abfälle selbst verantwortlich. Das Entsorgungskonzept des NU ist mit dem HU abzustimmen. Soweit für die Entsorgung der Abfälle Entsorgungsnachweise zu erbringen sind, hat der NU diese einzuholen und dem HU auf Verlangen vorzulegen.

10.4

Sollte der NU seiner Verpflichtung zur Reinigung der Baustelle schuldhaft trotz Mahnung nicht nachkommen, ist der HU berechtigt, hierfür 0,5 % der Abrechnungssumme von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen. Sollten die tatsächlichen Reinigungskosten mit der Pauschale gem. Satz 1 nicht abgegolten sein, ist der HU berechtigt, die Gesamtkosten für die Reinigung von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen. Dem NU steht es frei nachzuweisen, dass Kosten oder Kosten in dieser Höhe nicht entstanden sind.

§ 11 Nachunternehmer, Verbot der Arbeitnehmerüberlassung, Erforderliche Unternehmensunterlagen

11.1

Der NU darf nur mit Zustimmung des HU Leistungen an Nachunternehmer übertragen.

11.2

Der NU darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind, ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und sowie die einschlägigen gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der NU hat dem HU vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weiter vergeben werden soll, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Der HU ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.

11.3

Erfolgt nach beidseitiger Vereinbarung zwischen dem HU und dem NU das die Abfuhr der SOKA-Bau-Beiträge durch den HU erfolgen, so wird folgendes Berechnungsmodell hierfür angewandt:
Abrechnungssumme netto abzüglich vereinbarter Nachlässe und Skonto, daraus 66,6 % Lohnanteil, daraus der derzeit aktuelle SOKA-Bau Beitragssatz.

11.4

Der NU ist verpflichtet, dem HU Auskünfte über eingesetzte NU und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge zu erteilen, soweit dies zur Überprüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des jeweiligen NU erforderlich ist.

11.5

Der NU versichert, dass er und ggf. ein von ihm beauftragter Nachunternehmer beim gegenständlichen Bauvorhaben ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union einsetzt oder nur solche Mitarbeiter aus Drittländern, die im Besitz einer gültigen und dem HU auf Verlangen vorzulegenden Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind.

11.6

Der NU verpflichtet sich, die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und die Regelungen zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach den tariflichen Vorschriften und dem Arbeitnehmerentendegesetz zu beachten und einzuhalten.

Im Falle der Weitervergabe von Leistungen aus diesem Vertrag wird der NU auch weitere Nachunternehmer ausdrücklich zur Einhaltung der vorstehend genannten Regelungen verpflichtet und ihnen auferlegen, eine entsprechende Erklärung auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen und dem HU vorlegen.

11.7

Der NU stellt den HU von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den HU wegen Verstoßes des NU gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes geltend gemacht werden. Beauftragt der NU weitere Unternehmen mit einem Teil der Bauleistung (Nach-Nachunternehmer), stellt der NU den HU auch von Ansprüchen frei, die gegenüber dem HU wegen Verstoßes dieser Nach-Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Bei der Beauftragung weiterer Nachunternehmer erstreckt sich die Freistellung auf sämtliche innerhalb der Nachunternehmerkette tätigen Unternehmen sowie auf die von diesen Unternehmen beauftragten Verleiher.

11.8

Der NU erbringt spätestens mit Stellung der Schlussrechnung den Nachweis der gezahlten Urlaubskassenbeiträge durch Vorlage einer Bescheinigung im Original der zuständigen Sozialkassen sowie den Nachweis für die Zahlung des Mindestlohnes durch Vorlage entsprechender Mindestlohnklärungen seiner Arbeitnehmer. Das gleiche gilt hinsichtlich der von ihm eingesetzten Nachunternehmer sowie gegebenenfalls weiterer Unterauftragnehmer. Darüber hinaus ermächtigt der NU den HU, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge bei den Sozialkassen einzuholen.

11.9

Zur Verhinderung illegaler Beschäftigung ist es dem NU verboten, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Erlaubnis des HU Leiharbeiter einzusetzen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der HU berechtigt, neben seinem Anspruch auf Ersatz aller ihm hierdurch entstandenen Schäden, den Vertrag fristlos zu kündigen.

11.10

NU, welche auf der Baustelle Leistungen ausführen, müssen bezogen auf Ihr Unternehmen folgende Dokumente in Kopie abgeben:

- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß §48 Abs. 1 Satz 1 EstG
- Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen im Sinne des §13 Abs. 2 Nr. 4 UstG
- Aktuelle Bescheinigung über das Bestehen einer angemessenen Betriebshaftpflichtversicherung
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozial- oder Urlaubskasse (ZVK, ULAK oder BUAK) oder die als Anlage zum Auftrag angefügte Vollmacht zur Einholung von Auskünften bei der SOKA-BAU (ULAK).
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen deutschen Finanzamtes.
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Krankenkassen.
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. des Unfallversicherungsträgers.

Der NU übergibt die Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle und legt aktualisiert die Unterlagen alle 3 Monate auf der Baustelle dem HU vor. Entstehen dem HU Kosten aus vom NU nicht abgeführten Steuern und Abgaben, werden diese durch Einbehalt vom Werklohn, der Sicherheitsleistung oder des Gewährleistungsrückhaltes abgedeckt.

Sollte der NU die entsprechenden Unterlagen nicht vollständig dem HU übergeben, ist der HU zu einem Einbehalt in angemessener Höhe berechtigt.

11.11

NU, welche auf der Baustelle Leistungen ausführen, müssen bezogen auf Ihre Mitarbeiter folgende Dokumente in Kopie abgeben:

- Meldezettel oder Kopie vom Personalausweis oder des Reisepasses (zum Nachweis von Namen und Wohnsitz)
- Bei ausländischen Unternehmen Anmeldung der Entsendung nach Deutschland beim Zoll. Empfangsbestätigung der Anmelde Daten beim „Meldeportal-Mindestlohn.de“
- Personalausweis oder Reisepass sind im Original ständig vom Arbeitnehmer auf der Baustelle mit zu führen.
- Bei ausländischen Unternehmen A1 Bestätigung der Krankenkasse zum Nachweis der Sozialversicherung.
- Bei ausländischen Mitarbeitern eine gültige Arbeitserlaubnis.
- Mindestlohnklärung laut Arbeitnehmerentendegesetz für jeden Arbeiter – siehe Anlage, in der jeweiligen Muttersprache.

Der NU übergibt die Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle und legt aktualisiert die Unterlagen alle 3 Monate auf der Baustelle dem HU vor. Entstehen dem HU Kosten aus vom NU nicht abgeführten Steuern und Abgaben, werden diese durch Einbehalt vom Werklohn, der Sicherheitsleistung oder des Gewährleistungsrückhaltes abgedeckt.

Sollte der NU die entsprechenden Unterlagen nicht vollständig dem HU übergeben, ist der HU zu einem Einbehalt in angemessener Höhe berechtigt.

Der NU trägt die volle Verantwortung, dass im Rahmen der Baumaßnahme keine illegalen Beschäftigungsverhältnisse unterhalten werden. Der NU hat sicherzustellen, dass sämtliche Arbeitskräfte, auch der Nachunternehmer, über sämtliche behördliche Genehmigungen verfügen und entsprechend versichert sind. Der NU hat dafür Sorge zu tragen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen, jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweise bei sich führen. Sollte der NU hiergegen verstoßen, ist der HU befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen mit Kündigungsandrohung zu setzen und ihm nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.

§ 12 Unfallverhütung

12.1

Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der VGB 1 und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften um im Übrigen den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

12.2

Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der NU in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.

12.3

Der NU hat nach Maßgabe der einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften eine Gefährdungsbeurteilung der Baustelle bezogen auf seine Leistungen zu erstellen und an den Baufortschritt anzupassen.

§ 13 Rückforderungen aus Überzahlungen

13.1

Bei Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der NU nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

13.2

Im Fall einer Überzahlung hat der NU den zu erstattenden Betrag vom Empfang der Zahlung mit 4 % p. a. zu verzinsen.

§ 14 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über die Bauleistung durch den NU oder durch Dritte auf Veranlassung des NU sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des HU zulässig.

§ 15 Streitigkeiten

Sofern die Parteien Vollkaufleute sind, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Traunstein.

§ 16 Salvatorische Klausel

16.1.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und nicht die des Vertrages insgesamt. HU und der AN werden die unwirksamen Bedingungen durch solche ersetzen, die dem Wesensgehalt der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.